

**Satzung des
Body-Building-Verein Naila e. V.
vom
27. Mai 2023**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Body-Building-Verein Naila“ (nachstehend nur noch BBV genannt).
- 2) Der BBV hat seinen Sitz in Naila/Oberfranken.
- 3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der BBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (nachstehend nur noch AO genannt).
Zweck des BBV ist der kameradschaftliche Zusammenschluss von Interessierten für den Kraftsport zum Ziele einer gesunden Körperertüchtigung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bereitstellung organisatorischer Grundlagen zur sportlichen und gesellschaftlichen Betätigung der Mitglieder des BBV und Durchführung von Trainingsstunden zur Erlangung eines kraftvollen und gesunden Körpers.
- 3) Der BBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des BBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Über Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§140 ff der AO ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der BBV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Jede natürliche Person kann Mitglied des BBV werden.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsausschuss Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Belange des BBV oder um dessen Förderung besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- 4) Der BBV schließt eine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für Personen- und Sachschäden aus, die sich aus der Benutzung der Einrichtungen und Geräte des BBV ergeben; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 4 Aufnahme

- 1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den BBV muss schriftlich erfolgen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.
Unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und gleichzeitiger Aushändigung der BBV-Satzung.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Antragstellung an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) In den Vorstand bzw. in den Vereinsausschuss ist jedes Mitglied wählbar.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Jahr festgelegt.
- 2) Der Beitrag ist vierteljährlich und im voraus zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch Kündigung zum 31.12. eines Geschäftsjahres, die spätestens einen Monat vorher der Vorstandschaft schriftlich zugegangen sein muss.
- 2) Durch den Tod.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn
 - a) das Mitglied mit dem monatlichen Beitrag einen Monat trotz Mahnung im Rückstand ist und dann noch nicht bezahlt hat.
 - b) das Mitglied gegen den Zweck des Vereins verstößt, den Verein schädigt, oder der Ausschluss im Interesse des BBV notwendig erscheint (siehe § 2).
 - c) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - d) Neben dem Ausschluss nach § 7 Abschnitt 3) Buchstabe b) können bei Vereinsschädigendem Verhalten folgende Vereinsstrafen gegen Mitglieder verhängt werden: Rügen, Geldbußen, vorübergehender Entzug der Mitgliedschaft.
Über die Verhängung der Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des Vereinsausschusses, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Gegen den Ausschluss nach Abschnitt 3) Buchstabe b) kann kein Einspruch eingelegt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des BBV

- 1) Der Vorstand nach § 26 BGB
- 2) Der Vereinsausschuss
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- 2) Der Vorsitzende vertritt den BBV allein, jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten ihn gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Mitglied für die Restzeit kommissarisch hinzu zu wählen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Beiräten
- 2) Beiräte sind:
 - a) der Jugendwart
 - b) der Vergnügungswart
- 3) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Gestrichen
- 5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- 6) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und (oder) sein Stellvertreter und weitere vier Mitglieder anwesend sind.
- 7) Die Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Alle Mitglieder sind entweder schriftlich, durch Aushang im Studio oder über die Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher einzuladen.

Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung anstehenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- 3) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzubringen.
- 4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussnahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem Verein betrifft.

- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl per Handzeichen durchzuführen.
- 11) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Mitglieder, welche die Kassenprüfung vornehmen und hierüber Bericht erstatten.
- 12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.
- 13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 12 Versicherung

Der BBV schließt für die aktiven Mitglieder eine Gruppenversicherung in Höhe von 2556 € (DM 5.000) bei Tod
7670 € (DM 15.000) bei Invalidität ab.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Anträge über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 3) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein.
- 2) Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig.
- 3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Naila mit der Maßnahme zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.